

BETREIBERHAFTUNG - IHRE RECHTE UND PFLICHTEN

Grundsätze zum Betrieb einer Not- und Sicherheitsbeleuchtung



Als Betreiber begründet sich Ihre Verpflichtung zur Prüfung und Wartung der Not- und Sicherheitsbeleuchtung eines Gebäudes aus:

- » Der Verkehrssicherungspflicht
- » Der Arbeitsstättenverordnung
- » Dem Arbeitsschutzgesetz
- » Der DIN VDE V 0108-100-1:2018

Verkehrssicherungspflicht

Verkehrssicherungspflichten entstehen insbesondere durch die Herrschaft über eine Gefahrensphäre (Betrieb eines Gebäudes). Sie können ebenfalls durch das Hervorrufen berechtigten Vertrauens in die Abwehr einer Gefahr entstehen.

Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, ist verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden Dritter zu verhindern.



In Deutschland ist eine Verkehrssicherungspflicht eine deliktsrechtliche Verhaltenspflicht zur Abwehr von Gefahren gegenüber Dritten aus §§ 823 ff. BGB. Somit begründet sich aus dieser Verkehrssicherungspflicht für Sie als Gebäudebetreiber eine Haftung gegenüber allen im Gebäude befindlichen Personen.

Innerhalb des Unternehmens treffen die Verkehrssicherungspflichten - und damit die Haftung - nicht nur den Unternehmensträger, sondern ggf. auch Arbeitnehmer. Dies ergibt sich aus Arbeitsanweisungen oder arbeitsvertraglichen Regelungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die Pflicht zur Überwachung hingegen bleibt immer beim Arbeitgeber.

Arbeitsstättenverordnung

Gemäß §4 Abs. 3 der ArbStättV besteht eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur regelmäßigen und sachgerechten Wartung sowie zu einer regelmäßigen Funktionsprüfung der Sicherheitsbeleuchtung. Dabei sind festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen.

Können Mängel, mit denen eine unmittelbare erhebliche Gefahr verbunden ist, nicht sofort beseitigt werden, ist die Arbeit / der Betrieb eines Gebäudes einzustellen.

Im Falle unterlassener Wartung / Mängelbeseitigung drohen empfindliche Strafen:



Wer die Wartung und Instandhaltung nicht ausführt verhält sich gemäß §9 Abs. 1.1; 1.2; 1.5 ArbStättV ordnungswidrig. Gem. §25 Abs. 2 ArbSchG kann in solchen Fällen ein Bußgeld von 5.000€ bis 25.000€ verhängt werden.

Werden Mängel nicht beseitigt und es kommt es zu Personenschäden, ist von grober Fahrlässigkeit auszugehen. Dies stellt einen Straftatbestand gemäß §9 Abs.2 ArbStättV i.V.m §26 Abs.2 ArbSchG dar und kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden.

Betreiberpflichten, die sich aus der DIN VDE V 0108-100-1:2018 begründen.

Die Vornorm zur DIN VDE V 0108-100-1 aus Dezember 2018 wurde bei der Verwendung von selbstversorgten Notleuchten stark angepasst. Im Rahmen dieser Anpassungen wird es notwendig, bei allen neu errichteten oder sanierten Objekten, bei denen diese Vorschrift angewendet wird, selbstversorgte Notleuchten:

1. an einer geeigneten „zentralen“ Stelle auf Funktion zu überwachen
2. in Betriebsruhezeiten den Batteriebetrieb zu unterbinden.

Der Betreiber des Gebäudes muss eine zuständige Person bestimmen, die die regelmäßige Wartung des Systems überwacht.

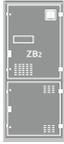


Diese Person muss ausreichende Befugnisse haben, um die Ausführung der notwendigen Arbeiten zu veranlassen. Als fachkundige Person haben Sie eine Aufklärungspflicht.

Vor der Inbetriebnahme des Gebäudes muss der Errichter den Betreiber über die Notwendigkeit einer regelmäßigen Wartung aufklären.

BETREIBERHAFTUNG – WARTUNG EINER NOTBELEUCHTUNGSANLAGE

ERFORDERLICH GEM. § 4 ABS. 3 ARBSTÄTTV - WARTUNG GEM. DIN VDE V 0108-100-1:2018

	SELBSTVERSORGTE NOTLEUCHTEN 	CPS-SYSTEM (ZB2) 	LPS-SYSTEM (INSiLIA2) 
	Prüfen des Status an der Leuchte oder am Meldetableau	Prüfen des Status an der Anlage oder am Meldetableau	Prüfen des Status an der Anlage oder am Meldetableau
	Prüfung jeder Leuchte + händische Dokumentation wenn kein easy-NB oder ECC System vorhanden ist.	Prüfung jeder Leuchte auf Funktion - Dokumentation per Hand, wenn kein System mit Meldespeicher (bspw. ZB2) oder easy-NCM vorhanden ist.	Prüfung jeder Leuchte auf Funktion - Dokumentation per Hand, wenn kein System mit Meldespeicher (bspw. INSiLIA) oder FMS-NB-IOT-IN vorhanden ist.
	Umschalten auf die Ersatzstromquelle (Simulation Netzausfall), Prüfung jeder Leuchte.	Umschalten auf die Ersatzstromquelle (Simulation Netzausfall) - Unterspannungswächter auf Funktion überprüfen.	Umschalten auf die Ersatzstromquelle (Simulation Netzausfall) - Unterspannungswächter auf Funktion überprüfen.
	Überprüfung jeder Leuchte auf Funktion - ggf. reinigen - Kapazitätstest über die volle Dauer !ACHTUNG! Kompensationsmaßnahmen treffen	Überprüfung jeder Leuchte auf Funktion - ggf. reinigen - Kapazitätstest über die volle Dauer !ACHTUNG! Kompensationsmaßnahmen treffen	Überprüfung jeder Leuchte auf Funktion - ggf. reinigen - Kapazitätstest über die volle Dauer !ACHTUNG! Kompensationsmaßnahmen treffen
	Lichttechnische Überprüfung	Lichttechnische Überprüfung	Lichttechnische Überprüfung

Mängel müssen beseitigt oder die Arbeit muss eingestellt werden (§4 Abs. 1 ArbStättV)

Kommt es bei nicht beseitigten Mängeln zu Personenschäden, ist von grober Fahrlässigkeit auszugehen (§9 Abs.2 ArbStättV i.V.m §26 Abs. 2 ArbSchG - dies ist eine Straftat und kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr geahndet werden.

Mangelnde Wartung und Instandhaltung sind Ordnungswidrigkeiten gem. §9 Abs. 1 Nr. 1-5 ArbStättV i.V.m §25 Abs. 2 ArbSchG - nicht Einhaltung kann mit einer Geldstrafe von 5.000€ bis 25.000€ geahndet werden.

ÜBERWACHUNG FÜR SELBSTVERSORGTE NOTLEUCHTEN

FiSCHER easy NB – Sichere Notleuchten. Mit einem Klick auf einen Blick

FiSCHER easy Technology

Die Produkte unter dem Label FiSCHER easy machen Ihre Not- und Sicherheitsbeleuchtung mittels Funk

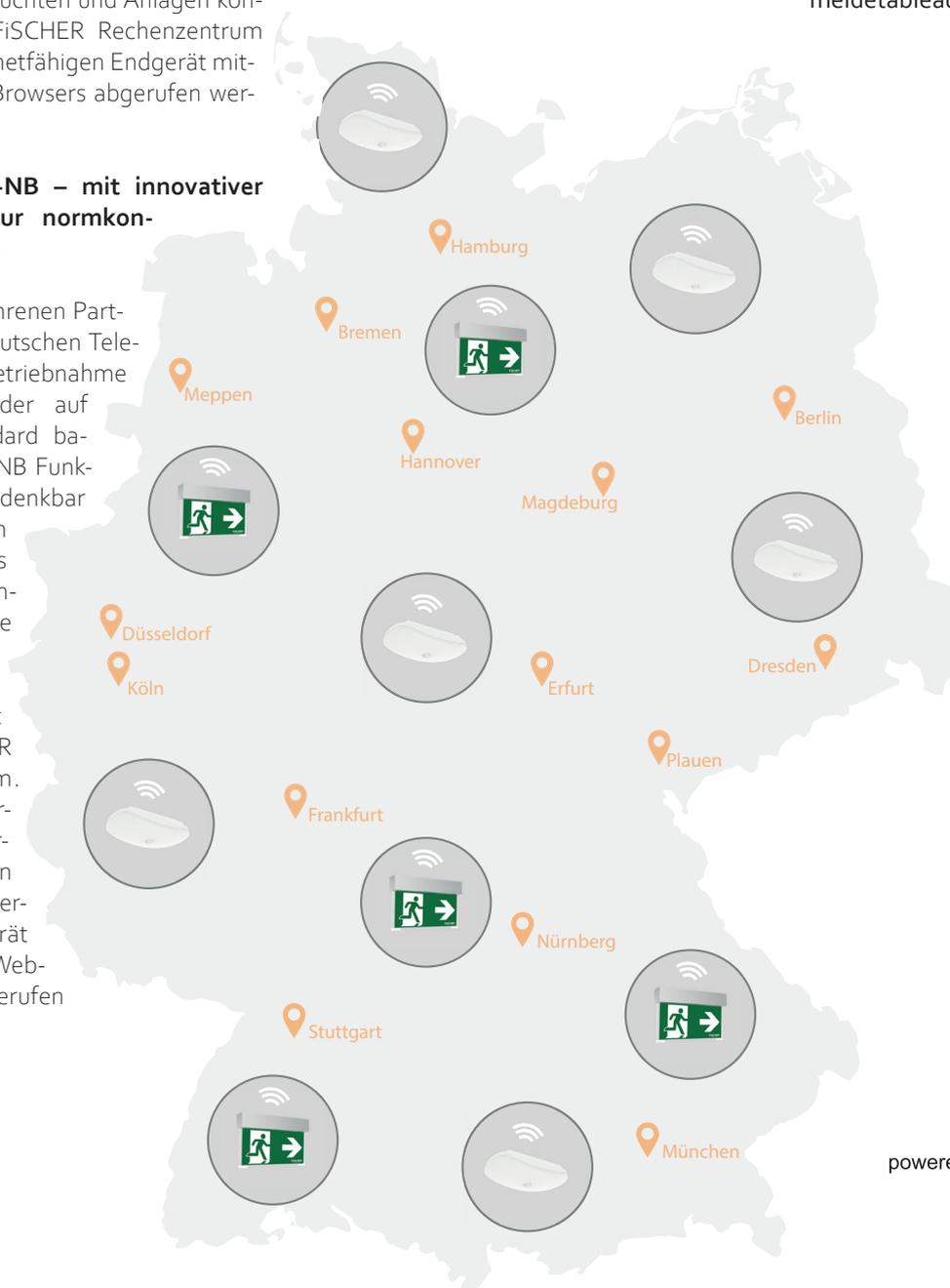
- **überwachbar**
- **steuerbar**
- **wartbar**

Sämtliche systemrelevanten Daten der verbundenen Leuchten und Anlagen können über das FiSCHER Rechenzentrum von jedem internetfähigen Endgerät mittels eines Web-Browsers abgerufen werden.

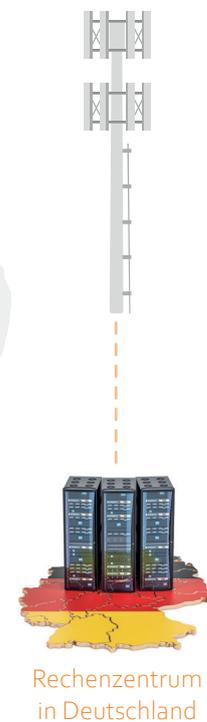
FiSCHER easy-NB – mit innovativer Funktechnik zur normkonformen Lösung

Dank eines erfahrenen Partners wie der Deutschen Telekom, ist die Inbetriebnahme und Nutzung der auf dem LTE Standard basierenden easy-NB Funk-Technologie denkbar einfach. Mit dem Anschluss an das Stromnetz kommunizieren die Leuchten automatisch über Mobilfunk mit dem FiSCHER Rechenzentrum. Dessen selbsterklärende Nutzeroberfläche kann von jedem internetfähigen Gerät mittels eines Web-browsers aufgerufen werden.

- Besonders für kleinere bis mittlere Objekte geeignet
- Zentrale Überwachung und externer Zugriff auf alle angebotenen Leuchten über eine Website
- Höchste Sicherheit dank SIM-basierter Sicherheitsmechanismen gemäß LTE-Standard
- Niedriger Energieverbrauch und tiefe Gebäudedurchdringung
- Verschiedene Liegenschaften können angezeigt werden
- Keine Integration lokaler Netzwerke oder Gateways erforderlich
- Anzeige des Systemstatus aller Leuchten kann auch über ein Funkmeldetableau auch vor Ort erfolgen



easy
NB



powered by 